

**Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit**  
**des Betriebs gewerblicher Art "Qualitätsentwicklung in der Pflege"**  
**vom 27. September 2011**

Der Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück hat in seiner Sitzung am 27. September 2011 aufgrund des § 60 Absatz 2 S. 2 Nr. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Name, Trägerschaft, Sitz und Dauer**

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art ist ein gemeinnütziger Betrieb der Stiftung Fachhochschule Osnabrück mit dem Namen "Qualitätsentwicklung in der Pflege".
- (2) Träger des Betriebs gewerblicher Art mit Sitz in Osnabrück, Albrechtstraße 30, ist die Stiftung Fachhochschule Osnabrück.
- (3) Die Dauer des Betriebs gewerblicher Art ist nicht begrenzt.

**§ 2**

**Zweck und Gegenstand**

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art "Qualitätsentwicklung in der Pflege" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts der Abgabenordnung ("steuerbegünstigte Zwecke").
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Pflege.
- (3) Der Betrieb gewerblicher Art verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch die Entwicklung und die Verbreitung von Expertenstandards zur Förderung und Verbesserung der Pflegequalität in Krankenhäusern, voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie der ambulanten Pflege, durch die Förderung der intra- und interprofessionellen Akzeptanz der entwickelten Standards und die günstige Gewinnung und Verbreitung von Erkenntnissen im Bereich der Pflegepraxis und -wissenschaft.
- (4) Der Betrieb gewerblicher Art ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erreichung und Förderung seines Zwecks dienen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung Fachhochschule Osnabrück erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (2) Die Stiftung Fachhochschule Osnabrück erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlte Kapitaleinlage und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. § 6 bleibt unberührt.

### **§ 5 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Auflösung/Aufhebung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der Steuerbegünstigten Zwecke des BgA fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Stiftung Fachhochschule Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.